

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

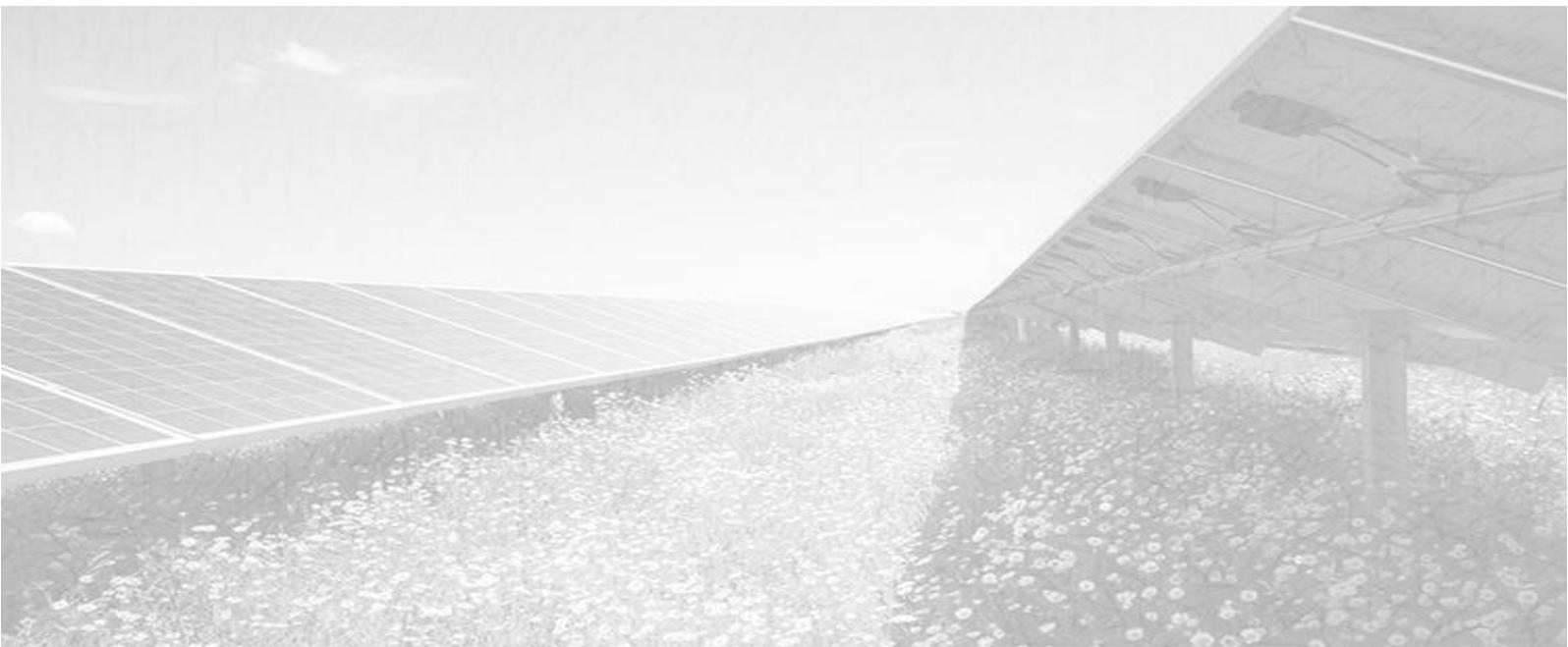
Dienstleistung
CAD | GIS



Kreisstadt St. Wendel

Bebauungsplan „Solarpark Oberlinxweiler“ mit
paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Zusammenfassende Erklärung



Kreisstadt St. Wendel
Bebauungsplan „Solarpark Oberlinxweiler“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

bearbeitet im Auftrag der

ALTUS AG
Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe



in Zusammenarbeit mit der

Stadtverwaltung St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **05.12.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
<u>2</u> <u>ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
2.1 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ	1
2.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL	2
2.2.1 Lage in einem benachteiligten Gebiet	2
2.2.2 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer	3
<u>3</u> <u>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</u>	<u>4</u>
<u>4</u> <u>ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</u>	<u>6</u>
<u>5</u> <u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>6</u>

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan und gem. § 10 Abs.4 BauGB dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Feb. 2023), so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach sollte im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Nachdem dieses Ziel auch Ende 2020 tatsächlich erreicht wurde, wurde im Energiefahrplan 2030, der am 07.09.2021 vom Ministerrat beschlossen wurde, das Ziel der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 40 Prozent bis 2030 ausgegeben.

Angestrebt hierzu wird im Saarland bis 2025 ein Zubau von 70 - 100 MW Leistung auf PV-Freiflächen pro Jahr und bis 2030 in der Summe ein Zubau von 750 MW Leistung für PV-Freiflächen.

Die Stadt St. Wendel unterstützt daher das Vorhaben der Altus AG zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

2.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

2.2.1 Lage in einem benachteiligten Gebiet

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Kreisstadt St. Wendel beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks.

Das Plangebiet mit einer Fläche von etwa 10,6 Hektar liegt östlich des Stadtteils Oberlinxweiler in St. Wendel. Das Plangebiet selbst befindet sich ungefähr 580 Meter östlich der B 41 und nördlich der Straße „Zum Keimbach“, die zum Marienhaus-Klinikum führt. Die Wohnbebauung von Oberlinxweiler, insbesondere die Spiemontstraße, liegt etwa 300 Meter in südwestlicher Richtung. Die Wohnsiedlung „Am Schlaufenglan“, die zur Stadt St. Wendel gehört, befindet sich ungefähr 100 Meter nördlich des Plangebiets.

Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Teil des Gebiets gibt es eine abgeerntete Fläche, auf der sich Kräuter ansiedeln. Im südöstlichen Bereich des Gebiets wurde eine Grünlandeinsaat festgestellt. Entlang der südlichen Grenze des Gebiets verläuft von Westen nach Osten ein Streifen mit hochwachsender Kanadischer Goldrute. Es gibt Schotter- und Graswege, die das Plangebiet durchqueren, und im Südwesten befindet sich ein Gebüsch mit angrenzender kleiner Wiese. Die Umgebung des Plangebiets wird von der angrenzenden Straße „Zum Keimbach“, weiteren Ackerflächen und einem Steinbruch auf der gegenüberliegenden Hangseite geprägt.

Die Stadt St. Wendel beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt, in welchem Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt sind. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,7 sowie eine maximale Höhe der Module von 3,5 m bei einem Mindestbodenabstand von 0,7 m. Infolge der Herstellung der Modulanlagen mit Ramppfosten reduziert sich der durch das Vorhaben verursachte Grad der Versiegelung deutlich. Lediglich die Versiegelung einer Fläche von etwa 1.500 m² für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen und möglicherweise einer Zuwegung im Sondergebiet wird erforderlich.

Die bisherigen Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebauten Umfeld (verschattete Bereiche) der Module ab (M 1 – Entwicklung von Extensivgrünland). Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (M3 gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben.

Die Erschließungswege und Erschließungsflächen sind zudem versickerungsfähig herzustellen (M 2). Darüber hinaus sind zur Strukturanreicherung Totholz- und Steinhaufen anzulegen (M4).

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt St. Wendel erforderlich. Der derzeit rechtswirksame FNP der Kreisstadt St. Wendel stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar. Darüber hinaus befindet sich zwei oberirdische Hauptversorgungsleitungen im Plangebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten/Biotope werden bei Realisierung des Vorhabens eher geringe Auswirkungen erwartet. Für die weiteren Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Mensch, und Kultur und Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist unter Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt:

- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,7 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 1.500 m² betragen.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 3,0 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,8 m; Nebenanlagen dürfen maximal eine Höhe von 3,0 m erreichen. Eventuelle erforderliche Kameramaste können bis zu 4 m hoch werden.
- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks wird die Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben.
- Es sind Steinhäufen sowie Totholz als Strukturelemente anzulegen.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.
- Das Gehölz am westlichen Plangebietsrand ist zu erhalten.

Im Plangebiet kann der vollständige ökologische Ausgleich erbracht werden, sodass keine externen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden müssen.

Im Rahmen des Monitorings gilt es, sämtliche Maßnahmen und ihre Funktionswirkungen zu überprüfen und nachzuweisen.

4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Oberlinxweiler“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26.07.2023 bis 28.08.2023 statt. In diesem Zeitraum wurde seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben, die sich auf abwägungsrelevante Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplan-Teiländerung bezog. Hierbei wurden die Themen Kameramasten, Zuananlage, Lärm und Höhe der Anlage angesprochen. Die Höhenfestsetzung wurde daraufhin angepasst.

Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Oberlinxweiler“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 10.04.2024 bis 10.05.2024 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung vorgebracht.

Am 25.07.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 28.08.2023 Gelegenheit sich zum Entwurf des Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Solarpark Oberlinxweiler“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 25.03.2024 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 26.04.2024 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung kristallisierte sich besonders die Themenbereiche Natur- und Artenschutz sowie Höhe der Anlagen heraus.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Kreisstadt St. Wendel hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Kreisstadt sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung des Bebauungsplanes sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Kreisstadt St. Wendel aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis den Bebauungsplan und die parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung „Solarpark Oberlinxweiler“ zu realisieren:

- Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

Aufgestellt: Homburg, den 05.12.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut